

EMB

Wertemanagement Bau

Werte ▪ Compliance ▪ Integrität

SATZUNG

EMB-Wertemanagement Bau e.V.

➤ **SATZUNG UND
AUDIT-RICHTLINIE**

Sofern in dem nachfolgenden Text Ämter/Funktionen wegen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit nur in der männlichen Form erwähnt sind, gilt dies gleichermaßen auch für die weibliche Form.

SATZUNG

EMB-Wertemanagement Bau e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EMB-Wertemanagement Bau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „EMB-Wertemanagement Bau e.V.“
2. Sein räumlicher Tätigkeitsbereich ist in erster Linie die Bundesrepublik Deutschland. Über weitere europäische Länder beschließt der Vorstand im Zusammenhang mit der Aufnahme von Unternehmen.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der „EMB-Wertemanagement Bau e.V.“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Firmen der Bauwirtschaft und baunaher Bereiche. Sein Ziel ist ein aktives Eintreten für Integrität, wertorientierte Unternehmensführung und faire Geschäftspraktiken seiner Mitglieder und der gesamten Baubranche sowie die Bewahrung und Förderung der Reputation der Bauwirtschaft.
2. Zu diesem Zweck initiiert und fördert der „EMB-Wertemanagement Bau e.V.“ alle hierfür geeigneten Maßnahmen. Hierzu zählt vor allem die Beratung seiner Mitglieder zur Schaffung, Einrichtung und Praktizierung eines Wertemanagementsystems. Bei diesen Aufgaben kann sich der Verein externer Institutionen bzw. externer Gutachter bedienen. Zweck des Vereins ist ferner die Auditierung der erfolgreichen Errichtung und Praktizierung dieses Wertemanagementsystems.
3. Der „EMB-Wertemanagement Bau e.V.“ macht es sich darüber hinaus zur Aufgabe, ordnungspolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Handlungsbedingungen bei der Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen zu fördern.
4. Der Verein darf seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden und keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen; die Vereinsmitglieder dürfen weder eventuelle Überschussanteile noch

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft können alle Unternehmen bzw. einzelne Niederlassungen von Unternehmen erwerben, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland als Bauunternehmen, Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen oder selbstständige Niederlassungen von Bauunternehmen mit Sitz im Ausland Bauten aller Art erstellen oder damit verwandte Tätigkeiten ausführen, und die sich verpflichten, in ihren Unternehmen ein Wertemanagementsystem einzurichten. Sie sollen Mitglied in einem bauwirtschaftlichen Arbeitgeberverband sein.
3. Das Wertemanagementsystem umfasst mindestens die Elemente
 - Kodifizierung,
 - Implementierung,
 - Kontrolle und
 - Organisation.

Kodifizierung

In einer Grundwerte-Erklärung werden die grundsätzlichen Werte, von denen sich ein Unternehmen in seiner Geschäftspraxis gegenüber Kunden, Partnern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit leiten lässt, kodifiziert.

Diese Grundwerte werden durch Verhaltensstandards, insbesondere zu den Bereichen Rechtstreue und Integrität, Korruptionsprävention, Ablehnung wettbewerbsbeschränkender Absprachen, Umgang mit Geschenken und Zuwendungen, Umgang mit Lieferanten, Nachunternehmern und Auftraggebern präzisiert. Die Durchführung einer Risikoanalyse gehört ebenfalls zu den Pflichtaufgaben des Unternehmens.

Verhaltensrichtlinien konkretisieren für das jeweilige Unternehmen die in diesem Zusammenhang besonders bedeutsamen Aussagen.

Implementierung

Bei der praktischen Umsetzung der Grundwerte-Erklärung, der Verhaltensstandards und ggf. der Verhaltensrichtlinien ist das wichtigste Instrument deren formale Integration in das Arbeitsverhältnis. Es ist Aufgabe der Führungskräfte,

diese Werte vorzuleben und zu kommunizieren. Durch Schulungen werden die relevanten Mitarbeiter über Inhalt und Konsequenzen des Wertemanagementsystems und der einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Tätigkeit informiert.

Kontrolle

Ernsthaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Wertemanagementsystems hängen entscheidend von der Kontrolle der Umsetzung ab. Grundlegend hierfür ist eine interne Kontrolle des Umsetzungsprozesses, also die Verifizierung, ob die kodifizierte Unternehmenskultur tatsächlich gelebt wird.

Die Unternehmensleitung ist mindestens einmal jährlich über die Umsetzung des Wertemanagementsystems zu unterrichten.

Ferner akzeptiert das Mitgliedsunternehmen ein externes Audit. Die Einzelheiten dieses externen Audits, insbesondere Mindeststandards dieses Audits, Auditgegenstand, Auditformen und Fristen, Ablauf des Auditverfahrens, Ablehnung, Abbruch und Kosten des Auditverfahrens sowie Mitgliedsstatus und Verlust der Mitgliedschaft regelt eine Richtlinie, die vom Vorstand des EMB-Wertemanagement Baue.V. erlassen wird.

Organisation

Ein Mitglied der Unternehmensleitung trägt die Verantwortung für das Wertemanagement. Je nach Größe des Unternehmens kann die operative Umsetzung delegiert werden. Die notwendigen personalen und materiellen Ressourcen sind sicher zu stellen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, die für das jeweils durchgeführte Auditverfahren angefallenen Kosten zu tragen.

§ 4 Aufnahme in den Verein, Auditierung

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des EMB-Wertemanagement Baue.V. Nach der Aufnahme hat das Mitgliedsunternehmen den Status eines nicht auditierten Mitglieds.
2. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Unternehmen, spätestens innerhalb eines Jahres die Kriterien für die Errichtung und Praktizierung des in § 3 Ziff. 3 der Satzung

aufgeführten Wertemanagementsystems vollständig zu erfüllen und nachzuweisen (Erstaudit). Ferner verpflichtet sich das Mitgliedsunternehmen, sich dem Zweit- und den Wiederholungsaudits zu unterziehen bzw. eine Selbstbewertung vorzunehmen. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Audit-Richtlinie.

3. Nach erfolgreicher Erstauditierung bzw. bei erfolgreicher Aufrechterhaltung der Auditierung (Zweit- und Wiederholungsaudit) hat das Mitgliedsunternehmen den Status eines auditierten Mitglieds. In diesem Fall erhält das Mitgliedsunternehmen eine zeitlich befristete Urkunde.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch automatisches Erlöschen oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.9. dem Verein zugehen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitgliedsunternehmen die für das jeweils anstehende Audit bestehenden Fristen einschließlich einer Nachfrist nicht einhält. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Audit-Richtlinie.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - Wenn ein ordnungsgemäßes Auditverfahren nicht positiv abgeschlossen werden kann.
 - Wenn ihm die auditierte Mitgliedschaft aus wichtigem Grund aberkannt wird und eine Mitgliedschaft als nicht auditiertes Mitglied für das EMB-Wertemanagement Bau unzumutbar ist.
 - Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder wenn fällige Beiträge oder Kosten gemäß § 3 Ziff. 4 der Satzung auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft nach Ziff. 3 und Ausschluss nach Ziff. 4 ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft und gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Wochen ab Datum des Poststempels der schriftliche Einspruch zulässig.

Über das Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss entscheidet dann endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrem Ausschluss keinerlei Zahlungen aus Mitteln oder aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Auditausschuss.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - Wahl der Mitglieder des Auditausschusses
 - Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Widerspruch gemäß § 5 Ziff. 5 der Satzung
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die mindestens einmal jährlich stattfindende Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - Entscheidungen zu treffen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und deren Erledigung keinen Aufschub duldet,
 - der Vorstand in besonders wichtigen Fragen die Zustimmung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält,
 - sie von mehr als einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Bauindustrieverbandes e.V. gehört automatisch dem Vorstand an. Maximal drei weitere Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit in den Vorstand berufen werden (Kooptierung).
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein nur zu zweit vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind ebenfalls im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die endgültige Festlegung bzw. spätere Änderung der Standards für das Wertemanagementsystem sowie der Regelungen für die Auditierung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen des Eintragsverfahrens eventuell erforderlich werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 9 Der Auditausschuss

1. Die Auditierung der Mitglieder sowie die Erteilung und der Entzug der Audit-Urkunde obliegen dem Auditausschuss. Dieser beschließt auf der Grundlage des Berichts eines externen Gutachters (Auditors).
2. Der Auditausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen höchstens drei Mitglieder aus Mitgliedsfirmen des EMB-Wertemanagement Bau sein dürfen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende haben eine angesehene, vereinsexterne, bauverbandsunabhängige Persönlichkeit zu sein. Wird während der Wahlperiode eine Nachberufung notwendig, so erfolgt diese für die Dauer der noch laufenden Wahlperiode durch den Vorstand. Der Auditausschuss kann ein Mitglied des Vorstands, den Geschäftsführer und ggf. auch Auditoren zu seinen Sitzungen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
3. Entscheidungen über die Erteilung bzw. den Entzug der Audit-Urkunde trifft der Auditausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Entscheidungen nur bei Anwesenheit von drei Ausschussmitgliedern getroffen werden können. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für den Fall einer Interessenkollision eines Mitglieds bei einer Auditierungsentscheidung ist dieses Mitglied von der Entscheidung ausgeschlossen.
4. Alle Teilnehmer einer Auditausschuss-Sitzung sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitteilung des Ergebnisses und der wesentlichen Entscheidungsgründe an das auditierte Unternehmen und den Auditor unterliegen nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 10 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

3. Der Geschäftsführer hat nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der vom Vorstand erteilten Weisungen dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zwecke durch den Verein selbst verwirklicht werden. Sofern für die Umsetzung des Vereinszwecks der Einsatz von Hilfspersonen für erforderlich erachtet wird, dürfen diese nur beauftragt werden, wenn hierüber zuvor ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder ein Beschluss des Vorstandes gefasst wurde.
4. Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, sind Liquidatoren die Mitglieder des Vorstandes, sofern die auflösende Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat. Die Mitgliederversammlung ist hierbei an Verwendungsvorschläge des Liquidators bzw. der Liquidatoren gebunden. Hierbei dürfen nur solche Verwendungen vorgesehen werden, die sicherstellen, dass die Empfänger, die ihnen aus der Liquidation des Vereins zufließenden Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder anlässlich der Auflösung des Vereins keine Vermögenswerte erhalten.

AUDIT-RICHTLINIE

zur Durchführung von Auditverfahren für das Wertemanagementsystem des EMB-Wertemanagement Bau e.V.

I. Präambel

Gegenstand des Audits des EMB-Wertemanagement Bau e.V. ist die Überprüfung, ob das zu evaluierende Unternehmen ein Wertemanagement gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 der Satzung des EMB-Wertemanagement Bau e.V. und gemäß den in Abschnitt II. dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards für ein Wertemanagementsystem eingerichtet hat. Eingerichtet bedeutet, dass das Unternehmen mindestens alle in Abschnitt III. aufgeführten Maßnahmen der einzelnen Elemente eines Wertemanagementsystems vollständig realisiert hat und Managementprozesse aktiv betreibt, von denen erwartet werden kann, dass das Wertemanagementsystem im Unternehmen gelebt wird. Andere Aussagen können aus einer Auditierungsempfehlung und der bestätigten Auditierung bzw. deren Versagen nicht abgeleitet werden.

II. Mindeststandards eines Wertemanagementsystems

Um die Qualität und Glaubwürdigkeit des Wertemanagements der Mitgliedsunternehmen zu sichern, legt der EMB-Wertemanagement Bau e.V. folgende Mindeststandards für ein Wertemanagementsystem fest, deren Einrichtung und Umsetzung in einer gelebten Geschäftskultur Gegenstand des in Abschnitt I. definierten Wertemanagementaudits ist.

Diese Mindeststandards beziehen sich auf die Kodifizierung von Unternehmenswerten als der Grundlage eines Wertemanagementsystems, den Implementierungsprozess der Unternehmenswerte zu einem Wertemanagementsystem, die Kontrolle des Wertemanagementsystems und die Organisation des Wertemanagementsystems. Kodifizierung, Implementierung, Kontrolle und Organisation sind die vier Elemente eines Wertemanagementsystems, die Instrumente und Maßnahmen umfassen, durch die eine von Integrität und Ethik bestimmte Unternehmenskultur mit Leben erfüllt wird.

1. Kodifizierung

Die handlungsleitenden und Orientierung gebenden Werte eines Mitgliedsunternehmens müssen schriftlich in einer Grundwerte-Erklärung kodifiziert werden. Diese Erklärung muss sich

- a) spezifisch aus der Firmentradition, der Strategie und den Zielsetzungen sowie
- b) angemessen aus der Größe und Struktur des Mitgliedsunternehmens herleiten.

Die Grundwerte-Erklärung muss in operative und schriftlich niedergelegte Verhaltensstandards und ggf. Verhaltensrichtlinien umgesetzt werden. Anzahl und Art dieser Verhaltensstandards sind grundsätzlich unternehmensspezifisch zu bestimmen; jedoch sind Standards für folgende Bereiche obligatorisch:

- Rechtstreue und Integrität, insbesondere Korruptionsprävention,
- Ablehnung wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen,
- Umgang mit Geschenken und sonstigen Zuwendungen,
- Umgang mit Lieferanten und Nachunternehmern,
- Umgang mit Auftraggebern und Kundeneigentum.

Die Durchführung einer Risikoanalyse gehört ebenfalls zu den Pflichtaufgaben des Unternehmens.

Anforderungen aus Bestimmungen der Corporate Governance, des Arbeits-, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts und anderer öffentlicher oder privater Institutionen sind zu prüfen und gegebenenfalls zu beachten.

2. Implementierung

- a) Grundwerte-Erklärung und Verhaltensstandards sowie ggf. Verhaltensrichtlinien müssen mit den relevanten Bezugsgruppen des Mitgliedsunternehmens – Mitarbeitern, Auftraggebern, Finanziers, Lieferanten und Nachunternehmern – spezifisch kommuniziert werden. Dazu gehören die interne oder externe Publikation der entsprechenden Dokumente und deren schriftliche und mündliche Erläuterung gegenüber den Bezugsgruppen.
- b) Führungskräfte und Mitarbeiter in sensiblen Bereichen sind über die rechtlich relevanten Elemente der Verhaltensstandards, deren Bedeutung und mögliche Konsequenzen zu unterweisen. Für Führungskräfte und Mitarbeiter, die besonderen Integritätsrisiken ausgesetzt sind, sind umfassende und regelmäßige Schulungsmaßnahmen Pflicht.
- c) Abhängig von der Rechtsform und Größe eines Mitgliedsunternehmens trifft dieses technische und/oder personelle Vorkehrungen, die die Möglichkeit

zur anonymen und/oder vertraulichen Kommunikation rechtswidrigen Verhaltens durch Mitarbeiter oder andere Personen sicherstellen. Dabei gilt, dass die Information des direkten Vorgesetzten Vorrang hat.

d) Wertemanagement ist eine grundlegende Führungsaufgabe. Das Engagement und die Vorbildfunktion der Unternehmensleitung und der Führungskräfte sind entscheidend für den Erfolg eines Wertemanagementsystems. Regelmäßige Informationen und Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung des Wertemanagements für die Bezugsgruppen sind daher notwendig. Dies gilt auch für Zielvereinbarungen zur Umsetzung des Wertemanagementsystems mit Führungskräften in sensiblen Bereichen, die zur Leistungsbewertung herangezogen werden können.

3. Kontrolle

Die Umsetzung des Wertemanagementsystems in eine gelebte Geschäftskultur muss durch die Führung des Mitgliedsunternehmens und die von ihr damit beauftragten Personen intern kontrolliert werden. Dafür müssen alle Elemente und Prozesse des Wertemanagementsystems umgesetzt, dokumentiert und evaluiert werden. Die mindestens jährliche Unterrichtung und Beratung der Unternehmensleitung über die Entwicklung des Wertemanagements ist verpflichtend. Die externe Kontrolle (Audit) und die verpflichtende Selbstbewertung regelt Abschnitt III.

4. Organisation

Ein Mitglied der Unternehmensleitung trägt die Verantwortung für das Wertemanagementsystem und ist in dieser Funktion allen Mitarbeitern bekannt. Dieses Mitglied der Unternehmensleitung ist insbesondere für die strategische Integration des Wertemanagementsystems, dessen operative Umsetzung durch die Mitarbeiter und die Lösung von damit einhergehenden Konflikten verantwortlich. Die operative Umsetzung kann je nach Größe und Art des Mitgliedsunternehmens an die nächste Führungsebene delegiert werden. Die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen für eine erfolgreiche Durchführung des Wertemanagementsystems sind durch die Unternehmensleitung sicherzustellen.

III. Auditgegenstand, Auditformen und Fristen

1. Wie in Abschnitt I. dieser Richtlinie festgelegt, ist Gegenstand des Audits des EMB-Wertemanagement Bau e.V. die Überprüfung, ob das zu evaluierende Mitgliedsunternehmen ein Wertemanagement gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 der Satzung des EMB-Wertemanagement Bau e.V. und den in Abschnitt II. dieser Richtlinie festgelegten Mindeststan-

dards für ein Wertemanagementsystem eingerichtet und umgesetzt hat. Die Integrität oder Moralität des evaluierten Mitgliedsunternehmens, seiner Leitung, seiner Mitarbeiter und seiner Beauftragten ist nicht Gegenstand eines Audits und wird daher nicht geprüft. Insbesondere wird nicht geprüft, ob ein eingerichtetes Wertemanagementsystem von den Personen tatsächlich beachtet wird, die bei dem oder für das Mitgliedsunternehmen tätig sind. Ebenfalls wird nicht evaluiert, ob und inwieweit die unternehmensinternen Verhaltensstandards, Compliance-Regeln oder das gesamte Wertemanagementsystem den einschlägigen rechtlichen Anforderungen entsprechen und rechtlich wirksam sind.

2. Der EMB-Wertemanagement Baue.V. unterscheidet verschiedene Formen des Wertemanagementaudits, nämlich
 - a) das Erstaudit,
 - b) das Zweitaudit,
 - c) das Wiederholungsaudit und
 - d) die Selbstbewertung.
3. Zur Verfahrensvereinfachung werden die für das jeweilige EMB-Mitgliedsunternehmen anstehenden Audit-Termine in Abhängigkeit von seinem Beitrittszeitpunkt gebündelt.

Tritt ein Unternehmen im Halbjahreszeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli dem EMB-Wertemanagement Baue.V. bei, ist der für die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Zeiträume, innerhalb derer die jeweilige Auditierung bzw. Selbstbewertung durchgeführt sein muss, maßgebliche theoretische Eintrittstermin der 31. Juli; bei einem Beitritt im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres ist der maßgebliche theoretische Eintrittstermin der 31. Januar des Folgejahres.

Ausschlaggebend zur Festlegung des maßgeblichen theoretischen Eintrittstermins ist das Datum des Eingangs der Beitrittserklärung beim EMB-Wertemanagement Baue.V.

Der jeweilige Audit Antrag (Erst-, Zweit- oder Wiederholungsaudit) ist von dem EMB-Mitgliedsunternehmen spätestens drei Monate vor dem maßgeblichen Auditierungsdatum (31. Juli bzw. 31. Januar) zu stellen. Die Gültigkeit der Urkunde über die auditierte Mitgliedschaft beginnt am 1. März bzw. 1. September für die Dauer des jeweiligen Auditierungszeitraums.

- a) Erstaudit: In Abhängigkeit von dem oben erläuterten jeweils maßgeblichen theoretischen Eintrittstermin (31. Juli bzw. 31. Januar) muss spätestens nach einem Jahr das Erstaudit durchgeführt sein. Das Audit endet im positiven Fall mit dem Beschluss der auditierten Mitgliedschaft im EMB-Wertemanagement Bau e.V. oder aber im negativen Fall damit, die nicht auditierte Mitgliedschaft nicht fortzusetzen oder eine Nachfrist einzuräumen.
- b) Zweitaudit: Spätestens ein Jahr nach Durchführung und Beschluss des Erstaudits muss das Zweitaudit durchgeführt sein. Das Zweitaudit endet mit dem Beschluss wie unter a) ausgeführt. Im positiven Fall wird die auditierte Mitgliedschaft um drei Jahre verlängert.
- c) Wiederholungsaudit: Spätestens drei Jahre nach Durchführung und Beschluss des Zweitaudits muss das Wiederholungsaudit durchgeführt sein. Das Wiederholungsaudit endet mit Empfehlung und Beschluss wie unter a) ausgeführt. Im positiven Fall wird die auditierte Mitgliedschaft um drei Jahre verlängert. Das Wiederholungsaudit ist dann alle drei Jahre durchzuführen.
- d) Selbstbewertung: Nach Beendigung des Zweit- bzw. Wiederholungsaudits muss das Mitgliedsunternehmen in den beiden auditfreien Jahres jeweils eine Selbstbewertung vornehmen, deren Durchführung und Richtigkeit des Ergebnisses im anstehenden Folgeaudit überprüft wird.

IV. Ablauf des Auditverfahrens

1. Das Mitgliedsunternehmen beantragt beim EMB-Wertemanagement Bau e.V. schriftlich die Durchführung des Auditverfahrens. Die Wahrung der Fristen aus Abschnitt III. obliegt dem Mitglied.
2. Der EMB-Wertemanagement Bau e.V. überprüft das Vorliegen der Auditierungsbedingungen und bestimmt die Auditform. Er beauftragt einen unabhängigen und externen Auditor mit der Durchführung des Audits des Wertemanagementsystems, wie in den Abschnitten II. und III. beschrieben. Dieser vereinbart mit dem Mitgliedsunternehmen einen Audittermin. Das Mitgliedsunternehmen entbindet den Auditor gegenüber dem EMB-Wertemanagement Bau e.V. von seiner Verschwiegenheitspflicht.
3. Das Audit besteht aus der Prüfung der Dokumentation des eingerichteten Wertemanagementsystems und der Prüfung der Umsetzung des Wertemanagementsystems in eine gelebte Geschäftskultur. Die Prüfung der Dokumentation erfolgt anhand eines Auditfragebogens, der dem Mitgliedsunternehmen spätestens vier Wochen vor dem

Audittermin zugesandt wird. Dieser Fragebogen ist vom Mitgliedsunternehmen spätestens eine Woche vor dem Audittermin dem Auditor ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Die Prüfung erfolgt im Mitgliedsunternehmen, seinen Niederlassungen und Tochterunternehmen, sofern letztere ebenfalls von der Mitgliedschaft im EMB-Wertemanagement Bau e.V. umfasst sind.

4. Bei der Prüfung des Mitgliedsunternehmens vor Ort ist festzustellen, ob die Angaben des vorab vom Mitgliedsunternehmen ausgefüllten Auditfragebogens (Ziff. 3) den Tatsachen und einem aktiv und kontinuierlich betriebenen Managementprozess entsprechen. Dafür muss das Mitglied dem Auditor die notwendigen und glaubwürdigen Dokumente zur Verfügung stellen. Der Auditor ist verpflichtet, diese Angaben durch Befragungen und Gespräche mit Führungskräften und anderen Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens zu evaluieren. In einem Abschlussgespräch werden zwischen dem Auditor und den Verantwortlichen des Mitgliedsunternehmens Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Wertemanagementsystems besprochen. Diese Maßnahmen und ggf. Auflagen sind dann ebenfalls Gegenstand des Folgeaudits.
5. Die Prüftiefe des Audits hängt von der Rechtsform, der Größe und der organisatorischen Struktur des zu evaluierenden Mitgliedsunternehmens ab. Selbstständige oder räumlich getrennte Niederlassungen und Tochterunternehmen (sofern diese von der Mitgliedschaft im EMB-Wertemanagement Bau e.V. umfasst sind), müssen auf Wunsch des Auditors vor Ort evaluiert werden.
6. Über die Durchführung des Audits erstellt der Auditor einen detaillierten Bericht an den Auditausschuss des EMB-Wertemanagement Bau e.V., der mit einer Beschlussempfehlung an den Auditausschuss endet. In dem Bericht können von dem Auditor zwingend zu beachtende Auflagen und/oder Empfehlungen, mit denen sich das Mitgliedsunternehmen auseinandersetzen muss, vorgeschlagen werden. Folgt der Auditausschuss den Vorschlägen des Auditors zu Auflagen und/oder Empfehlungen, macht der Auditausschuss auch diese zum Gegenstand seines Beschlusses über die Auditierung. Die Beschlussempfehlung des Auditors an den Auditausschuss ist nicht Gegenstand des Abschlussgesprächs mit dem auditierten Unternehmen.

7. Der Auditbericht wird im Auditausschuss des EMB-Wertemanagement Bau e.V. erörtert. Auf dieser Grundlage fasst der Auditausschuss einen Beschluss zur Erteilung der auditierten Mitgliedschaft des evaluierten Unternehmens, der für den EMB-Wertemanagement Bau e.V. bindend ist.
8. Der Beschluss des Auditausschusses wird dem Mitgliedsunternehmen mitgeteilt. Im positiven Fall erhält es eine von dem Vorsitzenden des Auditausschusses unterzeichnete Urkunde des EMB-Wertemanagement Bau e.V., in der die auditierte Mitgliedschaft, ihre Gültigkeitsdauer und die satzungsgemäße Einrichtung eines Wertemanagementsystems des EMB-Wertemanagement Bau e.V. bestätigt werden.
9. Diese Urkunde darf nur mit Erwähnung der Gültigkeitsdauer öffentlich kommuniziert werden.
10. Die Kosten des Auditors regelt die vom Vorstand des EMB-Wertemanagement Bau e.V. zu beschließende Kostenordnung. Alle Kosten des Audits, unabhängig vom Beschluss des Auditausschusses, trägt das Mitgliedsunternehmen, das die Auditierung beantragt hat.

V. Ablehnung und Abbruch des Auditverfahrens

1. Der EMB-Wertemanagement Bau e.V. kann die Eröffnung des Auditverfahrens ablehnen, wenn die formalen oder inhaltlichen Voraussetzungen für das Verfahren nicht gegeben sind.
2. Ein Mitgliedsunternehmen, bei dem gegen ein Organ oder eine Person, deren Verhalten dem Mitgliedsunternehmen zuzurechnen ist, wegen eines Verstoßes insbesondere gegen eine der in der Fußnote¹ aufgelisteten Vorschriften ein behördliches Verfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft oder bereits ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist, kann während dieses Verfahrens zu einem Auditverfahren grundsätzlich nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn gegen ein Unternehmen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 30 OWiG eingeleitet oder bei Gericht anhängig ist. Während dieser Zeit ist die Fristenregelung des Abschnitts III. 2. ausgesetzt.

¹ § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen); § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen); § 129 b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland); § 98 c StGB (Terrorismusfinanzierung); § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte); § 263 StGB (Betrug); § 264 StGB (Subventionsbetrug); § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen); § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr); § 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern); § 333 StGB (Vorteilsgewährung); § 334 StGB (Bestechung); §§ 232 f StGB (Menschenhandel); § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandels); Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr); § 370 AO (Steuerhinterziehung); § 21 AEntG; § 98 c Aufenthaltsgesetz; § 19 MiLoG und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

3. In den Fällen des Absatzes 2. ist die Eröffnung eines Auditverfahrens dann möglich, wenn das Mitgliedsunternehmen darlegt, dass ein vollständiges und glaubwürdiges Wertemanagementsystem zur Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit und Integrität eingerichtet ist. Über die Auditform und eventuelle zusätzliche vertiefende Prüfschritte entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Auditausschuss.
4. Dem Mitgliedsunternehmen obliegt die Meldepflicht über gegen ihn oder dessen Organe anhängige oder laufende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren vor der Beauftragung eines Wertemanagementaudits. Die Nichtwahrnehmung dieser Pflicht führt zur Ablehnung der Eröffnung des Auditverfahrens, zu seinem Abbruch oder zur Unwirksamkeit seiner Ergebnisse.

VI. Mitgliedsstatus und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitgliedsunternehmen, die das jeweilige Audit nicht innerhalb der in Abschnitt III. festgelegten Fristen abgeschlossen haben, gelten automatisch als nicht auditierte Mitglieder des EMB-Wertemanagement Baue.V.
2. Auf Antrag kann ihnen eine Nachfrist von sechs Monaten auf die ordnungsgemäße Frist für ein Wertemanagementaudit eingeräumt werden. In dieser Zeit behalten sie ihren Status als nicht auditiertes Mitglied.
3. Mitgliedsunternehmen, die diese Fristen nicht wahrnehmen, verlieren ohne weitere Prüfung die Mitgliedschaft. Hiervon abweichende Regelungen sind nur als Ausnahme und nur auf Antrag des Mitgliedsunternehmens nach Beschluss des Vorstands des EMB-Wertemanagement Baue.V. möglich.

VII. Haftung

Das zu auditierende Mitgliedsunternehmen erkennt mit seiner Beauftragung eines Audits nach den Standards des EMB-Wertemanagement Baue.V. ausdrücklich an, dass weder der EMB-Wertemanagement Baue.V. noch die mit der Durchführung des Audits beauftragten Organisationen und Personen für das Ergebnis oder für einzelne Aussagen und sich daraus eventuell ergebende Konsequenzen haften.

Beispiele für die zeitliche Abfolge der Audittermine

EMB-Beitritt z.B. 15.4.2019

Für die Auditierung maßgebliches theoretisches Eintrittsdatum ist der 31.7.2019.

Daraus folgt für die Audit-Durchführung:

- Erstaudit bis spätestens 31.7.2020
- Zweitaudit bis spätestens 31.7.2021
- Wiederholungsaudit bis spätestens 31.7.2024
- Wiederholungsaudit bis spätestens 31.7.2027

EMB-Beitritt z.B. 20.10.2019

Für die Auditierung maßgebliches theoretisches Eintrittsdatum ist der 31.1.2020.

Daraus folgt für die Audit-Durchführung:

- Erstaudit bis spätestens 31.1.2021
- Zweitaudit bis spätestens 31.1.2022
- Wiederholungsaudit bis spätestens 31.1.2025
- Wiederholungsaudit bis spätestens 31.1.2028

EMB-Wertemanagement Bau e. V.

Oberanger 32

80331 München

Telefon +49 89 235003-0

Fax +49 89 235003-71

info@bauindustrie-bayern.de

www.bauindustrie-bayern.de/emb